

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 181-190

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 180.

B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Grenzregulirung zwischen den Gemeinden Hölle und Altenhüntorf.

(Anlage 61 Seite 41.)

Nachdem der Landtag den Gesetzentwurf in erster Lesung angenommen, beantragt der Ausschuß:
Der Landtag wolle dem Entwurfe auch in zweiter

Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Die Berichterstatter.

M f s.

Anlage 181.

B e r i c h t

des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Heranziehung des Einkommens aus dem Staatsgute, dem ausgeschiedenen und dem vorbehaltenen Kron- gute, sowie aus dem Großherzoglichen Hausfideikommiss und der Großherzoglichen Hausstiftung, zu den Gemeinde- und Schullasten.

(Anlage 62 Seite 416.)

Bei der Berathung des Gesetzes, betreffend die Heranziehung der Aktiengesellschaften, Forenserc. zu den Gemeinde- und Schullasten, richtete der 24. Landtag an die Großherzogliche Staatsregierung das Ersuchen,

„dem nächsten ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf wegen Heranziehung des Staates mit seinen Einnahmen aus den Eisenbahnen, Forsten und Domainen, sowie der Fideikommissgüter des Großherzoglichen Hauses zu den persönlichen Kommunallasten vorzulegen“.

Nach eingehender Erwägung hat die Staatsregierung dem Wunsche den Landtags durch Vorlegung des rubrizirten Gesetzentwurfs zu entsprechen geglaubt. Im Gegensatz zu den Forderungen des obigen Antrags hat das Großherzogliche Staatsministerium jedoch Bedenken getragen, die Eisenbahnen der Besteuerung zu unterwerfen und begründet seinen auch von der preussischen Kommunalbesteuerung abweichenden Standpunkt mit dem Hinweise, daß es sich im Herzogthum Oldenburg fast nur um Staatsbahnen handle, deshalb die in Preußen muthmaßlich beabsichtigte Gleichbehandlung der Staats- und Privatbahnen hier nicht angestrebt zu werden brauche. Zudem seien die Vortheile, welche den in Betracht kommenden Kommunen aus dem Besitze einer Station entstehen, so überwiegender Art, daß die damit verbundenen Lasten völlig dagegen zurückständen. Der Ausschuß hat die Gründe der Staats-

regierung anerkennen müssen, zumal der Staat die bedeutendsten Privatbahnen zu übernehmen berechtigt ist und nimmt seinerseits davon Abstand, eine Besteuerung der Eisenbahnen zu beantragen.

Es verbleiben hiernach vornehmlich die Staats- und Krongüter, sowie die Güter des Großherzoglichen Hausfideikommisses und der Großherzoglichen Hausstiftung. Bezüglich dieser legt die Staatsregierung dar, daß allerdings eine Anzahl Gemeinden in höherem Grade unter der bestehenden Steuerfreiheit leiden und erkennt an, daß, nachdem ein neuer Modus der Kommunalbesteuerung geschaffen, der materiellen Gerechtigkeit wegen die bisherige Steuerfreiheit nicht aufrecht erhalten werden könne.

Bei den Berathungen des Ausschusses wurde auch die Frage erörtert, ob noch andere im Herzogthum belegene Immobilien, besonders die im Besitze verschiedener Fonds (Zuhrken'sche Fonds, Generalarmenfonds) befindlichen Besitzungen, sowie die zum Kloster Blankenburg gehörenden Grundstücke zur Kommunalbesteuerung im Sinne des vorgelegten Entwurfs heranzuziehen seien.

Der Ausschuß glaubte jedoch von der Heranziehung solcher Güter Abstand nehmen zu sollen, weil, wie der Herr Regierungskommissar bemerkte, die Folge davon sein müsse, daß auch die den Gemeinden gehörenden Grundstücke der Besteuerung unterworfen würden. Die sich



daraus ergebenden Belästigungen stehen aber, nach Ansicht des Ausschusses, in keinem Verhältniß zu dem immerhin minimalen Nutzen, den die derselben Gemeinde angehörige Schulacht — denn um diese kann es sich beim Gemeindegut nur handeln — davon haben könnten. Speziell Kloster Blankenburg betreffend theilte der Herr Regierungskommissar mit, daß der Gemeinde Osternburg resp. der Schulacht Neuemwege, welche hier in Betracht kommen, kein nennenswerther Steuerzuwachs zu Theil werden würde und nahm der Ausschuß deshalb davon Abstand, eine Erweiterung des Gesetzes nach der angedeuteten Richtung in Vorschlag zu bringen.

Im Speziellen hat der Ausschuß Folgendes zu berichten:

Zu Artikel 1.

§ 1. Dieser Paragraph bezeichnet die Liegenschaften, deren Erträge den direkten Steuern der Gemeinden und Schulächten unterworfen werden sollen und unterscheidet

1. die zum Staatsgut gehörenden Domänen und Forsten,
2. die zum ausgeschiedenen Krongut gehörenden Grundstücke und Gebäude,
3. die zum vorbehaltenen Krongut gehörenden, staatsgrundgesetzlich nicht steuerfreien Immobilien.

Bezüglich des Staatsguts wird in der Begründung zum Artikel 1 § 1 Ziffer 1 mitgeteilt, daß der unter diesen Paragraphen fallende steuerpflichtige Besitz in dem Ausdruck Domänen und Forsten zusammengefaßt ist und zwar sollen nur solche Grundstücke und Gebäude zur Besteuerung herangezogen werden, welche der Staatskasse Erträge liefern. Bleiben hiernach, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, die zum Staatsgute in weiterem Sinne gehörenden, der Verwaltung des Landeskulturfonds unterworfenen Liegenschaften steuerfrei, weil die Verwaltung des Landeskulturfonds keine finanziellen Zwecke verfolgt, so war es dem Ausschusse doch zweifelhaft, ob die im Herzogthum vorhandenen sog. Kommandegüter u., deren Einkommen zum Besten der katholischen Kirche verwendet werden, auch als Staatsgut anzusehen und falls dies zuträfe, ob sie als steuerpflichtig erachtet werden müßten. Auf dahingehende Anfrage erklärte der Herr Regierungskommissar, daß die Kommandegüter zum Domanium gehören und den Charakter des reinen Staatsgutes hätten. Wenngleich das Einkommen aus denselben zur Subvention der katholischen Kirche verwendet werde, so bilde dies Einkommen doch rechtlich nur einen Theil der der katholischen Kirche zufließenden Bauschumme, welcher auf die Gesamtsumme in Anrechnung gebracht werde. Wüthien fallen auch die Kommandegüter u. unter Artikel 1 § 1 des Gesetzentwurfs.

§ 2. Die nach § 1 zu zahlenden Steuern, so bestimmt § 2, werden aus der Landeskasse des Herzogthums geleistet.

Daß die auf das Staatsgut entfallenden Steuern auf die Landeskasse zu übernehmen sind, wird weiterer Begründung nicht bedürfen.

Bezüglich des Kronguts bestimmt § 13 der Anlage I zum Staatsgrundgesetz, daß die zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Mittel von Staats-

lasten, Steuern und Abgaben, welche an den Staat zu leisten sind, befreit sein sollen, und zu § 12 Ziffer 10 daselbst ist ausgesprochen, daß der Großherzog diejenigen Gemeindeabgaben, welche über Grund und Boden vertheilt werden, übernimmt. Demnach ist es nicht zweifelhaft, daß das Staatsgrundgesetz die Besteuerung des Einkommens aus dem Krongute für Kommunalzwecke zuläßt. Jedoch würde es vielleicht gegen die, wegen des Domanalvermögens getroffene Vereinbarung verstoßen, wenn die auf das Krongut entfallende Steuerquote von diesem getragen werden sollte.

Nach Ansicht des Staatsministeriums kommt weiter in Frage, daß die Gemeindeordnung im Artikel 47 § 1 Ziffer 4 die Steuerpflicht für das Krongut überhaupt normirt und daß nach Artikel 3 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes die zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten „Mittel“ von der Einkommensteuer befreit sind. Als „Mittel“ im weiteren Sinne kann aber das gesammte vorbehaltene Krongut angesehen werden, zumal das Einkommensteuergesetz im letztgedachten Artikel die Steuerfreiheit des Einkommens aus dem Privatgrundvermögen des Großherzogs ausspricht.

Enthält somit das Staatsgrundgesetz zwar keine der Kommunalbesteuerung des Kronguts entgegenstehende Bestimmung, so ist doch zu beachten, daß die spätere Gesetzgebung hinsichtlich der staatlichen Lasten nicht nur die Steuerfreiheit des „ausgeschiedenen“, sondern auch des „vorbehaltenen“ Kronguts acceptirt hat. Soll aber denjenigen Gemeinden, in deren Bezirk Krongut belegen ist, die Entlastung nicht vorenthalten werden, so wird es gerechtfertigt erscheinen, wenn die Landeskasse auch in diesen Fällen die Kommunalsteuern zahlt.

Der Ausschuß beantragt deshalb

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die Paragraphen 1 und 2 des Artikels 1 annehmen.

Nach § 3 des Artikels 1 sollen auch die von den Großherzoglichen Hausfideikommiß- und Hausstiftungsgütern zu leistenden Kommunalsteuern auf die Landeskasse des Herzogthums übernommen werden. Obgleich der Ausschuß durchaus anerkennt, daß die letztgenannten Besitzungen ebenso wie Staats- und Krongut für die Kommunalbesteuerung geeignete Objekte sind, so trug derselbe doch Bedenken, dem Landtage die Annahme des § 3 zu empfehlen. Gemäß § 13 Absatz 2 der mehrgenannten Anlage I zum Staatsgrundgesetz ist das Privatkapitalvermögen des Großherzogs und der Mitglieder der regierenden fürstlichen Familie keinerlei Staats- oder Gemeindesteuern, Abgaben und Lasten unterworfen, dagegen das Privatgrundvermögen überall nicht erwähnt.

Die spätere Gesetzgebung hat auch bezüglich des genannten Privatgrundvermögens, welches hausgesetzlich in Familiengut (Hausfideikommiß- und Hausstiftung) und Privatvermögen getrennt ist, angenommen, daß das Einkommen aus ersterem von Staats- und Kommunalsteuern freibleibe.

Das Staatsministerium erachtet es deshalb nicht für



angebracht, die dem Großherzoge, als Inhaber des fraglichen Vermögens-Komplexes, nach den bisherigen Anschauungen zustehenden Gerechtfame in Bezug auf Steuerbefreiung dadurch zu beeinträchtigen, daß das aus dem Grundeigenthum des Großherzoglichen Hausfideikommisses und der Großherzoglichen Hausstiftung fließende Einkommen gesetzlich verpflichtet wird, zu den persönlichen Kommunalsteuern beizutragen.

Der Ausschuß vermochte dieser Auffassung nicht beizutreten, weil es ihm nicht zweifellos erschien, ob aus der Befreiung von Staatssteuern diejenige von Kommunalsteuern unbedingt gefolgert werden könne und weil die persönlichen Kommunalsteuern für Hausfideikommissgüter u. kaum mit den für das Krongut, sei es ausgeschiedenes oder vorbehaltenes, in Parallele zu stellen sein werden; denn im letzteren Falle handelt es sich um einen Theil des Domaniums, für welchen vertragsmäßig besondere Rechte festgestellt sind. Tritt der Staat an Stelle des Domaniums, so leistet er die Abgaben für einen integrierenden Bestandtheil seines Grundbesitzes.

Wegen des § 3 haben deshalb eingehende Verhandlungen mit dem Großherzoglichen Staatsministerium stattgefunden. Als deren Ergebnis ist ein vollständiges Einverständnis dahin erzielt, daß der § 3 aus dem Gesetze gestrichen wird und diesbezüglich nachstehendes Schreiben des Herrn Minister Heumann dem Ausschusse zugegangen:

Auf Ihre geehrte Zuschrift vom 14. d. M., betr. die Heranziehung des Einkommens aus den Großherzoglichen Hausfideikommiss- und Hausstiftungs-Gütern zu den Gemeinde- und Schullasten, verfehle ich nicht, ergebenst zu erwidern,

daß die Staatsregierung damit einverstanden ist, daß die Bestimmung des Artikels 1 § 3 des Gesetzes wegen Freiheit der Großherzoglichen Hausfideikommiss- und Hausstiftungs-Güter aus dem Gesetze fortfällt, und daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog Höchsthre Bereitwilligkeit erklären lassen, für Ihre Regierungszeit den Gemeinden und Schulachtern, in welchen solche Hausfideikommiss- und Hausstiftungs-Güter belegen sind oder künftig belegen sein werden, für den Steuerausfall eine entsprechende Entschädigung zu gewähren. Im Uebrigen liege der weitere Ankauf von Landgütern im Herzogthum für die Großherzogliche Hausstiftung einstweilen nicht in der Höchsten Absicht.

Diesem Schreiben fügte der Herr Minister noch die Bemerkung hinzu:

„Eine Ausdehnung der letzteren Erklärung auf Hausfideikommiss-Grundstücke erscheine weder erforderlich noch angemessen, da Landgüterankäufe für das Großherzogliche Hausfideikommiss weder vorgekommen noch beabsichtigt seien, etwaige kleinere Erwerbungen von Grundstücken für das Hausfideikommiss, insbesondere zur Arrondierung oder zu sonstigen Zwecken aber doch unter Umständen recht wünschenswerth werden könnten, im Fall solcher Erwerbungen aber die erworbenen Grundstücke wieder unter die Bereitwilligkeits-Erklärung, zu ent-

sprechender Entschädigung der Gemeinden und Schulachtern fallen würden.“

Der Ausschuß ist sehr befriedigt, daß nach dieser Stellungnahme des Staatsministeriums und der dankbarst anzuerkennenden freiwilligen Erklärung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs für Höchstdessen Regierungszeit ein Zustand geschaffen wird, welcher den Interessen der betreffenden Gemeinden und Schulachtern vollkommen genügt. Damit aber wird der § 3 überflüssig und beantragt der Ausschuß deshalb

Antrag Nr. 2:

Streichung des Paragraphen 3.

Zu Artikel 2.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend Aktiengesellschaften, Forenjen u., könnte in Frage kommen, ob der dort ausgesprochene Grundsatz, daß der Gesamtbefitz im Herzogthum als ein Ganzes aufzufassen, nach Abzug der Schulden u. zu der entsprechenden Steuerstufe einzuschätzen und nach dieser Schätzung eine Vertheilung der Steuerbeträge auf die einzelnen Gemeinden und Schulachtern vorzunehmen sei, nicht auch auf das Staats- und Krongut Anwendung zu finden habe. Nach Ansicht des Staatsministeriums würde dies jedoch über den vom Gesetze verfolgten Zweck einer billigen Ausgleichung der Lasten hinausgehen; denn in diesem Falle würde der Staat als größter Grundbesitzer nur zu den Stufen eingeschätzt werden, welche mit 4 Prozent des Einkommens zur Steuer herangezogen werden. Aus diesem Grunde bestimmt Artikel 2, daß jeder in einer Gemeinde belegene Grundstückskomplex als selbstständige Person angesehen und eingeschätzt werden soll.

Die weitere Bestimmung, daß kleinere Komplexe, welche kein Einkommen von 150 *M* abwerfen, von der Steuer befreit sein sollen, entspricht den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 1891. Der Ausschuß nimmt davon Abstand, eine Erhöhung dieser Summe auf etwa 300 *M* zu beantragen, weil seines Erachtens dann gleichzeitig eine dahingehende Aenderung des eben genannten Gesetzes eintreten muß, giebt aber der Staatsregierung anheim, in Erwägung ziehen zu wollen, ob es nicht zweckentsprechender ist, die gezogene Grenze der Steuerfreiheit in angeregter Weise zu verlegen.

Die Streichung des § 3 im Artikel 1 bedingt, daß auch im Artikel 2 die auf das Hausfideikommiss bezüglichen Worte zu streichen sind. Der Ausschuß beantragt deshalb

Antrag Nr. 3:

Annahme des Artikels 2 in folgender Fassung:

„Jeder in einer Gemeinde belegene, nach Artikel 1 steuerpflichtige Grundstückskomplex des Staatsguts, des ausgeschiedenen und des vorbehaltenen Kronguts, gilt in Bezug auf die Steuerpflicht als selbstständige Person und ist nach Verhältnis des aus demselben bezogenen steuerbaren Einkommens gesondert zur Steuer einzuschätzen. Beträgt das steuerbare Einkommen des Komplexes aus einer Gemeinde weniger als 150 *M*, so ist dasselbe von der Steuer befreit.“

Zu Artikel 3.

§ 1. In weiterer Entwicklung des Grundgesetzes, jeden Grundstückskomplex einer Gemeinde als selbstständige, steuerpflichtige Person anzusehen — legt Artikel 3 die Modalitäten der Steuerberechnung fest und bestimmt:

1. das steuerbare Einkommen der im Artikel 1 genannten Immobilien ist für die einzelnen Liegenschaftskomplexe zu berechnen;
2. diese Berechnung findet innerhalb jeder Gruppe, nach dem Grundsteuer-Reinertrage, dem Gebäudesteuer-Miethwerthe und nach dem Verhältnisse statt, in welchem der etatsmäßige Ueberschuß zum gesammten Grundsteuer-Reinertrage und Gebäudesteuer-Miethwerthe steht;
3. von dem etatsmäßigen Ueberschuß sind die auf demselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten in Abzug zu bringen;
4. die Veranlagung des ermittelten Einkommens erfolgt nach Maßgabe des Einkommensteuertarifs.

Demnach wird das Einkommen aus dem gesammten Staats- und Kron Gute auf Grund der jährlichen Stats ermittelt, die auf demselben haftenden Schulden in Abzug gebracht und das Netto-Einkommen in drei Gruppen — Staatsgut, ausgeschiedenes und vorbehaltenes Kron Gut — gesondert. Für jede dieser drei Gruppen wird sodann ermittelt, in welchem Verhältnisse die Liegenschaften der einzelnen Gemeinden zum gesammten Grundsteuer-Reinertrage und Gebäudesteuer-Miethwerthe der betreffenden Gruppe beitragen und diesem Verhältnisse entsprechend das steuerbare Einkommen des einzelnen Komplexes berechnet. Die Veranlagung zur Steuer erfolgt alsdann nach dem Tarife des Einkommensteuergesetzes.

Bei Berathung dieses Paragraphen hielt der Ausschuß es für geboten, klarzustellen, welche „Verbindlichkeiten“ seitens der Staatsregierung für abzugsfähig erachtet, besonders, ob auch die auf das ausgeschiedene Kron Gut und das Staatsgut radicirten Mittel zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses (§§ 2 und 8 der Anlage I zum Staatsgrundgesetz) zu diesen „Verbindlichkeiten“ gerechnet würden. Auf diesbezügliche Anfrage erklärte der Herr Regierungskommissar nach eingeholter Information, daß die Staatsregierung auf den Abzug der genannten Mittel verzichten wolle, um eine übermäßige Belastung des Kron Guts zum Nachtheil der Gemeinde zu vermeiden. Weiter erklärte der Herr Regierungskommissar, daß die Abzüge — auch die an Verwaltungskosten — nach den Grundätzen des Einkommensteuergesetzes und nach billigem Ermessen gemacht werden sollen, jedoch auch solche Ausgaben umfassen müßten, welche zur Erhaltung des Domaniums erforderlich geworden resp. werden.

§ 2. Zum Paragraphen 2 hat der Ausschuß nichts zu bemerken und beantragt:

Antrag Nr. 4:

Unveränderte Annahme der §§ 1 und 2 des Artikels 3.

§ 3. Aus dem zum Artikel 2 dargelegten Grunde sind auch im § 3 die Worte „sowie des Großherzoglichen Hausfideikommisses und der Großherzoglichen Hausstiftung“ zu streichen.

Antrag Nr. 5:

Annahme des Artikels 3 § 3 in folgender Fassung:

„Bezüglich des vorbehaltenen Kron Guts wird die Großherzogliche Hausfideikommiss-Direktion dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, alljährlich die für die in den §§ 1 und 2 gedachte Berechnung erforderlichen Grundlagen mittheilen.“

Zu Artikel 4.

Im Artikel 4 wird bestimmt, daß die für die Gemeinden maßgebenden Bestimmungen über die Vertheilung der Steuerbeträge, in Bezug auf die Schulachten einer Gemeinde, sinngemäße Anwendung finden sollen. Der Ausschuß hat hierzu nichts zu bemerken und beantragt:

Antrag Nr. 6:

Unveränderte Annahme des Artikels 4.

Zu Artikel 5.

Entsprechend dem Gesetze vom 23. März 1891 nimmt der Entwurf im Artikel 5 die Auszahlung von zwei Dritttheilen der sich ergebenden zwölfmonatlichen Steuer an die Belegenheitsgemeinde in Aussicht. Der Ausschuß verweist auf die diesbezügliche Begründung des Gesetzentwurfs und beantragt:

Antrag Nr. 7:

Unveränderte Annahme des Artikels 5.

Zu Artikel 6.

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 10 § 1c des Gesetzes vom 23. März 1891.

Antrag Nr. 8:

Annahme des Artikels 6.

Die Artikel 7 und 8 geben zu einer weiteren Darlegung keine Veranlassung.

Antrag Nr. 9:

Annahme der Artikel 7 und 8.

Nach den mehrfachen Streichungen wird sich eine Aenderung der Ueberschrift des Gesetzentwurfs nicht umgehen lassen und beantragt der Ausschuß deshalb

Antrag Nr. 10:

Annahme der Ueberschrift des Entwurfs in folgender Fassung:

„Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Heranziehung des Einkommens aus dem Staatsgute, dem ausgeschiedenen und dem vorbehaltenen Kron Gute zu den Gemeinde- und Schullasten.“

Antrag Nr. 11:
Der Landtag wolle die zu diesem Gesetzentwurf
eingegangene Petition der Landwirtschafts-Gesell-

schaft, Abtheilung Burhave, betreffend Besteuerung
der Großherzoglichen Güter, für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.
Der Berichtstatter.
Schröder.

Anlage 182.

B e r i c h t

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Heranziehung des Einkommens aus dem Staatsgute, dem ausgeschiedenen und dem vorbehaltenen Krongute, sowie aus dem Großherzoglichen Hausfideikommiss und der Großherzoglichen Hausstiftung zu den Gemeinde- und Schullasten.

(Anlage 62 Seite 460.)

Ausschußantrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe in der
Fassung, wie er aus den Beschlüssen der ersten

Lesung hervorgegangen ist, auch in zweiter Lesung
seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Finanzausschusses.
Der Berichtstatter.
Schröder.

Anlage 183.

Zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Heranziehung des Einkommens aus dem Staatsgute, dem ausgeschiedenen und dem vorbehaltenen Krongute, sowie aus dem Großherzoglichen Fideikommiss und der Großherzoglichen Hausstiftung, zu den Gemeinde- und Schullasten (Anlage 62 Seite 416), stelle ich folgende Anträge:

Antrag Nr. 1:

Dem Artikel 1 § 1 ist folgender Schlußsatz nach-
zufügen:

„Das Einkommen

1. aus Grundstücken und Gebäuden, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
2. aus Grundstücken und Gebäuden, welche der Verwaltung des Landeskulturfonds unterliegen und innerhalb einer Gemeinde weniger als 150 *M* steuerbares Einkommen erbringen;
3. aus Dienstgrundstücken und Dienstwohnungen der Beamten, soweit sie für dienstliche Zwecke unmittelbar benutzt werden,

ist der Besteuerung zu Gemeinde- und Schulzwecken nicht unterworfen.“

Antrag Nr. 2:

Der letzte Satz im Artikel 3 § 1 ist zu streichen
und statt dessen zu setzen:

„Die Veranlagung dieses Einkommens zu den Steuern erfolgt nach dem Tarif des staatlichen Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, daß die gesammten, für Rechnung des Staats verwalteten Domänen, Forsten, Kronüter u. s. w. als eine steuerpflichtige Unternehmung anzusehen ist.“

Antrag Nr. 3:

Im Artikel 3 § 2 sind nach den Worten „erster Klasse“ die Worte „bis zum 1. Juli“ einzuschalten.

Antrag Nr. 4:

Für den Fall der Ablehnung des Antrags Nr. 2 sind im Artikel 5 die Worte „zwei Drittheile“ zu ersetzen durch die Worte „das Volle“.

Antrag Nr. 5:

Dem Artikel 6 ist in Klammern nachzufügen:
„(Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 1. Februar 1888, bezw. vom 23. März 1891.)“

Blagge.



Anlage 184.

Bericht

des Finanzausschusses über die Anträge des Abgeordneten Plagge zum Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Heranziehung des Einkommens aus dem Staatsgute, dem ausgeschiedenen und dem vorbehaltenen Krongute zu den Gemeinde- und Schullasten.

Zu Antrag Nr. 1 und 2.

Der Ausschuß hält den Antrag Nr. 1 formell nicht für annehmbar, weil im Artikel 1 § 1 des hier fraglichen Gesetzes nicht ausgesprochen, daß die im Antrage Nr. 1 genannten Liegenschaften bezw. Gebäude der Besteuerung unterworfen werden sollen und deshalb es auch nicht zugänglich sein wird, Ausnahmen von der Besteuerung gesetzlich festzustellen.

Den Antrag Nr. 2 glaubt der Ausschuß nicht zur Annahme empfehlen zu sollen, weil die Zusammenziehung alles der Steuer unterworfenen Staatseigenthums zu einer Gruppe eine stärkere Belastung des Staates involviren würde, welche zur Entlastung der betreffenden Gemeinden im Sinne des Gesetzes nicht angezeigt erscheint.

Antrag Nr. 1:

Ablehnung der Anträge Nr. 1 und 2.

Zu Antrag Nr. 3.

Der Ausschuß hält es für zweckentsprechend, daß eine Einschaltung im Sinne des Antrags vorgenommen wird und beantragt deshalb:

Antrag Nr. 2:

Annahme des Antrags Nr. 3.

Zu Antrag Nr. 4.

Antrag Nr. 4 will den Gemeinden den vollen Betrag der aus den einzelnen Komplexen sich ergebenden Steuer zuweisen.

Eine Minderheit hält dies für gerechtfertigt und beantragt demgemäß, während die Mehrheit an den Bestimmungen des Gesetzentwurfes festhält:

Antrag Nr. 3 der Ausschlußmehrheit:

Ablehnung des Antrags Nr. 4.

Antrag Nr. 4 der Minderheit:

(Jaspers, Jürgens, Heintz)

Annahme des Antrags Nr. 4.

Zu Antrag Nr. 5

bemerkt der Ausschuß, daß ein Hinweis auf die im Artikel 6 des Gesetzentwurfes angezogenen Gesetze angezeigt erscheint und beantragt:

Antrag Nr. 5:

Annahme des Antrags Nr. 5.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Schröder.

Anlage 185.

Nachträglicher Bericht

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzes, betreffend die Heranziehung des Einkommens aus dem Staatsgute, dem ausgeschiedenen und dem vorbehaltenen Krongute zu den Gemeinde- und Schullasten, resp. zum § 152 des Voranschlags der Ausgaben für das Herzogthum Oldenburg.

(Anlage 62 Seite 460.)

Nachdem das rubricirte Gesetz vom Landtage in erster Lesung angenommen ist und anzunehmen sein wird, daß auch in zweiter Lesung die Annahme erfolgt, hat der Ausschuß nachträglich die Einsetzung der bei Verathung des Voranschlags einstweilen abgesetzten Mittel zu beantragen.

Ausschußantrag:

Der Landtag wolle beschließen, daß zum § 152 des Voranschlags der Ausgaben für das Herzogthum Oldenburg für die Finanzperiode 1894/96 zur Bestreitung der gesetzlich zu leistenden öffent-

lichen und Gemeindeabgaben jährlich 20 000 *M* an Beiträgen zu solchen Gemeinde- und Schullasten

für Staats- und Kron Güter, welche nach dem Einkommen aufzubringen sind, eingestellt werden.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtstatter.

Schröder.

Anlage 186.

Bericht

des Finanzausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben angestellten Beamten.

(Anlage 63 Seite 423 ff.)

Der Gesetzentwurf bezweckt die Anwendung der neuen Grundsätze des z. Z. dem Landtage vorliegenden allgemeinen Gehaltsregulativs auf die obengenannten Beamtenkategorien sowie eine kleine Erhöhung der Gehalte. Der gesammte Mehraufwand für die 245 Beamten ist auf jährlich etwa 6000 *M* geschätzt, dem noch das Gehalt für einen neu anzustellenden Registrator bei der Zolldirektion (1200—2700. 2. 150) hinzugeht. Die Mehraufwendung von plm. 6000 *M* wird voraussichtlich beim Reiche liquidirt werden können; dieserhalb sollen alsbald nach Genehmigung des Regulativs Verhandlungen eröffnet werden. Die Staatsregierung verspricht aber (Seite 426 Spalte 2 unten) für alle diejenigen Beamtenkategorien, bei denen vom Bundesrath etwa eine Herabsetzung der beantragten Durchschnitte erfolgen sollte, die Gehaltsätze des Regulativs in entsprechender Weise nach ihrem Ermeßsen zu ermäßigen und dem nächsten ordentlichen Landtage für die definitive Feststellung der Sätze eine Vorlage zu machen. Mit diesem Verfahren kann der Ausschuß sich nur einverstanden erklären. Im Gesetz ist dieses Verhältniß im Artikel 5 zum Ausdruck gebracht.

Der Ausschuß findet gegen die einzelnen Artikel des Gesetzes nichts einzuwenden und beantragt:

Antrag Nr. 1:

Genehmigung der Artikel 1—5 einschließlich.

Auf die Gehaltsätze im Einzelnen übergehend, so meint der Ausschuß, daß es nicht angemessen sein kann, den zu Nr. 1 genannten Zolldirektor höher zu normiren als den Vorstand der Baudirektion und beantragt deshalb:

Antrag Nr. 2:

Ermäßigung des Maximums auf 6500 *M*.

Im Uebrigen ist der Ausschuß mit den Vorschlägen zu Nr. 2—16 einschl. einverstanden, und beantragt:

Antrag Nr. 3:

Genehmigung der Art. 1—16 einschließlich mit der zu Nr. 1 beschlossenen Abänderung.

Schließlich stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 4:

Genehmigung des Gesetzes mit der beschlossenen Abänderung.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtstatter.

Jaspers.

Anlage 187.

Bericht

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben angestellten Beamten.

(Anlage 63 Seite 423 ff.)

Vorweg wird bemerkt, daß in der Vorlage ein Druckfehler in der ersten Lesung übersehen ist. Die Klammer vor den Bemerkungen zu Nr. 14 und 15 muß ihre Stelle finden hinter der Spalte „Betrag des Gehalts“. Diese Druckfehlerberichtigung wird ohne besondere Beschlußfassung vorgenommen werden dürfen.

Im Uebrigen stellt der Ausschuß den Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe und dem Gehaltsregulativ mit der in erster Lesung beschlossenen Aenderung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Taspers.

Anlage 188.

Bericht

des Justizauschusses zu dem Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

(Anlage 96 Seite 516.)

Der Gesetzentwurf bezweckt nach der beigegebenen Begründung die noch neben dem Gerichtskostengesetze für das Deutsche Reich im Herzogthum Oldenburg geltenden, überall zerstreuten und zum Theil mühsam aufzufindenden Bestimmungen und Taxen über Gerichtskosten zu einem Ganzen zusammen zu fassen und dem System des Reichsgesetzes anzupassen, ohne wesentlich neue Abänderungen zu treffen. Das neue Gesetz soll als eine Ergänzung des Reichsgerichtskostengesetzes erscheinen. Dem entsprechend sind Pauschgebühren und, soweit möglich, auch Werthgebühren eingeführt, resp. wo sie schon vorhanden waren, beibehalten.

Der Ausschuß fand bei seiner Prüfung, daß der Entwurf diese Aufgabe gut gelöst und in seinen umfangreichen Motiven ein für die spätere Interpretation sehr schätzbares Material gegeben hat.

Die Vorlage behandelt hauptsächlich die Gebühren für die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Vormundschaftswesen, die Grundbuchsachen, Aufnahme der Wechselprotokolle, Führung der Handelsregister, Provokationen und für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Nicht berührt sind die Gebühren in bürgerlichen

Rechtsstreitigkeiten, in Konkurs- und Strafsachen, weil sie im Gerichtskostengesetze vollständig enthalten sind; ferner die Gebühren der Rechtsanwälte, da solche in dem Reichsgesetze vom 7. Juli 1879 über die Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte gegeben sind.

Ueber die Gebühren der Bevollmächtigten (Rechnungssteller und Konsulenten) ist hinweggegangen, weil dieselben gemäß § 35 der Reichsgewerbeordnung als Gewerbetreibende anzusehen sind und ihnen eine gesetzliche Taxe in diesem Gesetze nicht zugemessen werden konnte. Die Motive heben indeß hervor, daß nichts entgegenstehe, wenn die Gerichte die in der Gebührenordnung vom 28. Juni 1858 sub III verzeichneten Gebühren der Bevollmächtigten auch noch weiterhin in Anwendung bringen wollten.

Der Gesetzentwurf zerfällt in 3 Hauptabschnitte, deren erster „Gerichtskosten“ den meisten Raum in Anspruch nimmt. Derselbe zerfällt in 3 Unterabtheilungen: „Allgemeine Bestimmungen“, „besondere Bestimmungen“ und „Befreiung von Gerichtskosten“.

Zu den allgemeinen Bestimmungen findet der Ausschuß Folgendes zu bemerken:

Artikel 1 erscheint selbstverständlich.

Anlagen. XXV. Landtag.

90



Artikel 2 bezeichnet in Absatz 1 diejenigen allgemeinen Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes, welche hier Anwendung zu finden haben. Dieselben enthalten Anordnungen über die kostenfreie Entscheidung bezüglich erhobener Erinnerungen über Gebührenansetzung — über Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes — Niederschlagung von Kosten, die ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind — über die Abrundung der Pfennigbeträge auf durch 10 theilbare Sätze und über die Werthberechnung der in Frage stehenden Objekte.

Bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit soll nach Absatz 2 ebenso, wie in Preußen die für die Stempel-erhebung vorgeschriebene Berechnung des Werthes des Gegenstandes maßgebend sein.

Artikel 3 der Vorlage bestimmt, wer die Gerichtskosten zu entrichten hat. Der Ausschuß findet die getroffenen Bestimmungen durchaus angemessen und glaubt wegen der Begründung lediglich auf die Motive verweisen zu können.

Artikel 4 stellt diejenigen Gebühren fest, welche als baare Auslagen anzusehen sind. Es werden hierzu gerechnet nach § 79 des Gerichtskostengesetzes:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelde und Reisekosten;
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transportes von Personen;
8. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden landesgesetzlichen Vorschriften.

Bezüglich der Abänderung der Berechnung der Schreibgebühren enthalten die Motive den Nachweis, daß die Auslagen auch nach der neuen Berechnung gedeckt werden.

Gegen Artikel 5 findet der Ausschuß nichts zu erinnern, weil die Stundung und der Nachlaß, desgleichen die Einziehung und Verrechnung der Gerichtskosten schon nach dem Gesetze von 1858 durch Reglement beordnet war.

Artikel 6 behandelt den Kostenvorschuß der außerhalb des Großherzogthums Wohnenden und denjenigen wegen Erstattung von Auslagen.

Auch hier ist die seitherige Praxis beibehalten.

Das Gleiche ist mit Artikel 7 hinsichtlich der Haftung der Bevollmächtigten der Fall, die auch nach beendetem Auftrage mit den Auftraggebern noch solidarisch haften.

Der Ausschuß stellt hiernach zu Abtheilung I „Allgemeine Bestimmungen“ den Antrag:

Antrag Nr. 1:

Annahme der Artikel 1—7 incl.

Zu den „besonderen Bestimmungen“, welche die einzelnen Gebührensätze enthalten, übergehend, findet der Ausschuß zu Artikel 8 nichts zu erinnern, schlägt daher vor, denselben unverändert anzunehmen.

Antrag Nr. 2:

Annahme des Artikels 8.

Die beiden Positionen des Artikels 9 haben eine Abrundung nach oben erfahren und ist dabei Ziffer 1 um 50 \mathcal{A} , Ziffer 2 um 75 \mathcal{A} erhöht worden. Da regierungsseitig hierzu der Ausschluß erteilt wurde, es müßte gegen früher eine solche Erhöhung eintreten, theils wegen der seit 1858 veränderten Geld- und Preis-Verhältnisse, theils weil beide Tagen wegen der sonst eingeführten Pauschgebühren nur wenig zur Anwendung kämen, so erklärte sich der Ausschuß mit den aufgestellten Sätzen ad 2 \mathcal{M} resp. 3 \mathcal{M} einverstanden und beantragt:

Antrag Nr. 3:

Annahme des Artikels 9.

Zu Artikel 10 ist zu bemerken: Die Gebühr ad a. betrug seither 75 \mathcal{A} und soll jetzt auf 1 \mathcal{M} erhöht werden. Sie mußte, weil sie nicht durch 10 theilbar ist, eine Abänderung erfahren. Die Erhöhung um 25 \mathcal{A} wird damit begründet, daß die Gebühr ohne solche nicht im Verhältnisse zu der Gebühr ad b. stehe, die seither 1 \mathcal{M} betrug, weil die Beglaubigung einer Abschrift durch die genaue Vergleichung des Inhalts mit dem oft mehrere Bogen umfassenden Originale in der Regel weit mehr Zeit in Anspruch nimmt, als andere Beglaubigungen. Der Ausschuß hat geglaubt, diese Begründung als zutreffend annehmen zu müssen. Da die Sätze ad b. und c. unverändert geblieben sind, so wird beantragt:

Antrag Nr. 4:

Annahme des Artikels 10.

Zu Artikel 11 und Artikel 12 ist nichts zu erinnern, da sämtliche Sätze unverändert geblieben sind. Es wird daher beantragt:

Antrag Nr. 5:

Annahme der Artikel 11 und 12.

Artikel 13. Hier ist eine Aenderung dahin getroffen, daß statt der früheren Bestimmung: Erhöhung der Gebühren um die Hälfte, eine Pauschgebühr von 5 Mark tritt, die, wenn die Beschwerde nur zum Theil zurückgewiesen wird, angemessen zu theilen ist. Der Ausschuß hält dafür, daß die neue Gebühr sehr niedrig gegriffen sei, weil seither die Kosten durch die Berichtforderungen, die eingehenden Berichte, die Verfügung der demnächstigen Zurücksendung der Akten und sonstige Verhandlungen sich weit höher belaufen und stellt, da außerdem die Bestimmung in Absatz 2 des Artikels dadurch besonders mild erscheint, daß in Zukunft Gebühren nicht erhoben werden sollen, wenn die Beschwerde vor der Entscheidung zurückgezogen wird.

Antrag Nr. 6:

Unveränderte Annahme des Artikels 13.

Zu Artikel 14 ist neu die Bestimmung über Besteuerung von Grundstücken und Schiffen. Die frühere



Werthgebühr für Immobilial-Versteigerungen ist beseitigt. Wegen der mit dem Versteigerungsverfahren vorzunehmenden Abänderung soll das Versteigerungsprotokoll nur mit der Vertragsgebühr sportulirt werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Zuschlag erteilt ist oder nicht, die Gebühr ist die doppelte Protokollgebühr des Artikels 8.

Der Ausschuß findet hiergegen nichts zu erinnern, desgleichen gegen die übrigen Bestimmungen sub Ziffer 1, 2 und 3, stellt daher den:

Antrag Nr. 7:

Annahme des Artikels 14 Ziffer 1, 2 und 3.

Zu Ziffer 4 ist hervorzuheben, daß die Gebühr für Eröffnung einer letztwilligen Verfügung schon nach der Gebührenordnung von 1858 nach einer bestimmten Scala erhoben wurde, daß diese Scala sich aber jetzt in anderen Werthklassen bewegt, wie nachstehende Vergleichung darthut.

Sätze von 1858.		Neue Sätze.	
bis 500 <i>apf</i> 1 <i>apf</i>		bis 1000 <i>M</i> einschließlich 3 <i>M</i>	
von 500— 3000 <i>apf</i> 2 "		von 1000— 2000 <i>M</i> 5 "	
" 3000— 6000 " 4 "		" 2000— 10000 " 10 "	
" 6000— 10000 " 6 "		" 10000— 20000 " 20 "	
" mehr als 10000 " 10 "		" 20000— 50000 " 30 "	
		" 50000— 100000 " 50 "	
		über 100 000 <i>M</i> 100 "	

Wie die Vergleichung zeigt, sind die Kostenbeträge in den neuen Sätzen nach oben abgerundet und vermehrt.

Der Ausschuß glaubt aber, da ihm die Sprünge in der Werthbemessung der neuen Sätze zwischen 1000 und 10000 *M* zu ungleich scheinen, er auch eine Fortsetzung der Scala über 100 000 Mark hinaus vermisst, den Vorschlag machen zu sollen, die Scala in folgender Weise abzuändern:

a) bis zum Betrage von 1000 Mark einschl.	3 <i>M</i>
b) von mehr als 1000 bis 5000 <i>M</i>	5 <i>M</i>
c) " " " 5000 " 10000 "	10 "
d) " " " 10000 " 20000 "	20 "
e) " " " 20000 " 50000 "	30 "
f) " " " 50000 " 100000 "	50 "
g) " " " 100000 " 150000 "	100 "
für jede fernere auch nur angefangene	
50000 Mark	20 "

da ja doch die Gerichtskosten eine staatliche Einnahmequelle bilden und deren Beträge bei hohen Werthgegenständen unbedenklich erhöht werden können, weil kein Druck zu befürchten ist.

Der Ausschuß stellt deshalb den

Antrag Nr. 8:

Ziffer 4 des Artikels 14 in folgender Fassung anzunehmen:

4. für die Eröffnung einer letztwilligen Verfügung, einschließlich aller Nebengeschäfte bei einem Nachlasse,

a) bis zum Betrage von 1000 <i>M</i> einschl.	3 <i>M</i>
b) von mehr als 1000 bis 5000 <i>M</i>	5 "
c) " " " 5000 " 10000 "	10 "

d) von mehr als 10000 bis 20000 <i>M</i>	20 <i>M</i>
e) " " " 20000 " 50000 "	30 "
f) " " " 50000 " 100000 "	50 "
g) " " " 100000 " 150000 "	100 "
h) für jede fernere auch nur angefangene	
50000 <i>M</i>	20 "

ferner

Antrag Nr. 9:

Annahme des Artikels 14 mit der beschlossenen Aenderung.

Artikel 15. Die Gebühr für Erbbescheinigungen erscheint auf den ersten Blick etwas hoch zu sein, giebt aber doch zu keinem Bedenken Anlaß, wenn erwogen wird, daß schon seither nach dem Gesetze vom 3. April 1876 die Gebühren für Erbschaftsbescheinigungen nach einer dem Werthe der Erbschaft entsprechenden Scala gehoben wurden und daneben nach Ziffer 5 desselben Gesetzes für Zeugenvernehmungen zur Feststellung der Erben noch eine zweite Werthgebühr von 1—10 *M* eingeführt war — die neue Gebühr aber alle mit der Erbbescheinigung verbundenen Nebengeschäfte umfassen soll; daher trotz der Erhöhung der Scala bei Werthen bis zu 30000 *M* unter Umständen die früheren Kosten noch nicht erreicht werden.

Der Ausschuß beantragt daher in:

Antrag Nr. 10:

Annahme des Artikels 15.

Artikel 16 enthält die Gebührensätze für Versteigerung von beweglichen Sachen und Verheuerungen. Nach den Motiven sind dieselben wegen entstandener Klage über ihre Höhe bei Versteigerungen bis zu einem Erlöse von 100 *M* gebührenfrei und bei geringeren Erträgen durch Herabsetzung der Werthgebühr etwas herabgemindert, desgleichen dadurch, daß das Verfahren selbst abgeändert ist, die Einholung der gerichtlichen Genehmigung zur Abhaltung und die Zuweisung des Vergantungsprotokollisten wegfallen und dementsprechend die Gebühren für 2 oder 3 gerichtliche Verfügungen ferner nicht mehr erhoben werden. Gleichzeitig wies der Herr Regierungskommissar an der Hand einer Aufstellung über eine Reihe von Mobilial-Versteigerungen von verschiedenen Werthbeträgen, welche als Anlage in Abschrift angefügt ist, dem Ausschusse nach, welchen erheblichen Einfluß die Gebühren des Vergantungsprotokollisten und des Auktionators auf die Unkosten bei kleinen Erlösen bis jetzt ausübten, und wie dieselben sich, je höher der Betrag wurde, um so mehr verringerten. Derselbe machte sodann auch noch darauf aufmerksam, daß, wenn der Vergantungsprotokollist auch weiterhin zugezogen werde, der Versteigerer durch dessen Protokoll ein Beweismittel erhalte, das sofort vollstreckbar sei. Die Gerichtskosten würden sich hiernach zusammensetzen aus der Werthgebühr, der Stempelabgabe, der Gebühr für den Vergantungsprotokollisten und der Gebühr für die beglaubigte Abschrift des Versteigerungsprotokolles.

Mußte nun der Ausschuß auch anerkennen, daß die Gerichtskosten der Mobilialversteigerungen mit geringerem Erlöse den gemachten Darlegungen zufolge nach der Vorlage sich verringern werden, so glaubt er doch, da auch

Klagen aus dem Landtage dahin hörbar geworden, daß die Gebührentaxe noch zu hoch erscheine, weil die Unkosten ja auch noch durch den zur Verwendung kommenden Stempelbogen vermehrt würden, die Gebühr durch Erweiterung der Scala noch weiter ermäßigen zu sollen. Demgemäß schlägt er vor, das Werthmaß von 200 bis 300 *M* auf 200 bis

500 *M* zu erweitern bei Belassung der Gebühr von 1,50 *M*, und die Fortsetzung um je 200 *M* mit einer Gebühr von je 1 *M*, anstatt um je 100 *M* zu bewirken.

Zur Vergleichung der hierdurch gewonnenen Gebührenträge mit den seitherigen erlaubt er sich folgende Aufstellung zu machen:

Sehige Berechnung nach dem Gebühren-Gesetz von 1858			Berechnung nach der Vorlage		Berechnung nach dem Ausschuß-Antrage	
Versteigerungserlös	Gebühr auf Thaler	Gebühr nach Mark	Versteigerungserlös	Gebühr Mark	Versteigerungserlös	Gebühr Mark
50 <i>sp</i>	15 <i>gf</i> .	1,50	200 <i>M</i>	1,—	200 <i>M</i>	1,—
100 "	1 <i>sp</i>	3,—	300 "	1,50	300 "	1,50
200 "	2 "	6,—	400 "	2,50	400 "	1,50
300 "	3 "	9,—	500 "	3,50	500 "	1,50
400 "	4 "	12,—	600 "	4,50	600 "	2,50
500 "	5 "	15,—	1 000 "	8,50	1 000 "	4,50
1 000 "	10 "	30,—	1 500 "	13,50	1 500 "	6,50
5 000 "	50 "	150,—	2 000 "	18,50	2 000 "	9,50
10 000 "	100 "	300,—	3 000 "	28,50	3 000 "	14,50
			5 000 "	48,50	5 000 "	24,50
			10 000 "	98,50	10 000 "	49,50
			15 000 "	148,50	15 000 "	74,50
			30 000 "	298,50	30 000 "	149,50

Dementsprechend stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 11:

Annahme der Ziffer 1 des Artikels 16 in folgender Form:

- bei Versteigerungen beweglicher Sachen, wenn der Erlös mehr als 100 *M* beträgt, bei einem Erlöse bis 200 *M* einschließlich . 1,— *M*
bei einem Erlöse von mehr als 200 *M* bis 500 *M* einschließlich . . . 1,50 "
für jede fernere auch nur angefangene 200 *M* 1,— "

Bezüglich Ziffer 2 des Artikels 14 „Gebühren bei Verheuerungen“ liegt die Sache ganz ähnlich und hat der Ausschuß auch hier eine Ermäßigung der Taxe durch Erweiterung einzelner Sätze der Scala für nötig gehalten. So eine Ausdehnung des Satzes 200—300 *M* mit 1,50 *M* Gebühr, auf 200—500 *M* mit 1,50 *M* Gebühr und eine Fortsetzung der Scala um je 300 *M*, anstatt um je 200 *M* mit einer Gebühr von 50 *S*. Zur Veranschaulichung des Resultats giebt der Ausschuß auch hier eine vergleichende Zusammenstellung.

Berechnung nach dem Gebühren-Gesetz von 1858			Sehige Berechnung		
Erlös	Gebühr nach Thaler	Gebühr nach Mark	Erlös	Gebühr nach der Vorlage	Gebühr nach dem Antrage
50 <i>sp</i>	20 <i>gf</i> .	2,—	200 <i>M</i>	1,—	1,—
100 "	1 <i>sp</i> — "	3,—	300 "	1,50	1,50
200 "	1 " 7 ¹ / ₂ "	3,75	600 "	2,50	2,—
300 "	1 " 15 "	4,50	1 000 "	3,50	2,50
500 "	2 " — "	6,—	1 000 "	5,—	3,50
1000 "	3 " 7 ¹ / ₂ "	9,75	2 000 "	6,—	4,—
2000 "	5 " 22 ¹ / ₂ "	17,25	3 000 "	8,50	6,—
5000 "	13 " 7 ¹ / ₂ "	39,75	6 000 "	16,—	11,—
			10 000 "	26,—	17,50
			15 000 "	38,50	26,—

Da eine weitere Herabsetzung der Tage das finanzielle Ergebniß der Gebühr zu sehr schädigen würde, so geht

Antrag Nr. 12

dahin:

Annahme der Ziffer 2 des Artikels 16 in nachstehender Form:

2. bei Verheuerungen nach dem Gesamtbetrage der für die ganze Verheuerungszeit bedungenen Heuergelder:

bei einem Betrage bis zu 200 <i>M</i> einschließlich.	1,— <i>M</i>
bei einem Betrage von mehr als 200 <i>M</i> bis 500 <i>M</i> einschließlich.	1,50 "
für jede fernere auch nur angefangene 300 <i>M</i>	—,50 "

und:

Antrag Nr. 13:

Annahme des Artikels 16 mit den beschlossenen Aenderungen.

Zu Artikel 17 findet der Ausschuß nichts zu erinnern, da die vorgenommene Abrundung angemessen erscheint. Es folgt hieraus:

Antrag Nr. 14:

Annahme des Artikels 17.

Artikel 18 behandelt die Gebühren in Vormundschaftsachen und verlangt von jeder kostenpflichtigen Vormundschaft oder Kuratel für deren Dauer für jedes auch nur angefangene Rechnungsjahr eine nach dem Werthe des verwalteten Vermögens berechnete Pauschgebühr. Begründet wird die Gebühr theils mit der andauernden Sicherheit, welche die gerichtliche Beaufsichtigung der Vormundschaften und die Aufbewahrung der Schuldurkunden und Werthpapiere dem Vermögen der Minderjährigen gewährt, theils mit der großen Arbeit, welche diese Beaufsichtigung dem Pupillenschreiber und dem Richter verursacht. Zudem hat die Erfahrung gezeigt, daß die kleinen Vermögen durch die Verworrenheit der Verhältnisse den Gerichten oft noch mehr Arbeit und Mühe verursachen als die großen, aber doch die Erhebung der seitherigen einzeln berechneten Gebührenträge nicht ertragen und in dieser Weise den reichen Vormundschaften nicht gleich behandelt werden können. Es kann daher als ein glücklicher Gedanke bezeichnet werden, bei der vormundschaftlichen Gebührentrechnung die Pauschgebühr einzuführen und diese nach dem Werthe des Vermögens verschieden zu normiren. Das große Vermögen zahlt eine höhere Pauschgebühr, weil ihm aus der gerichtlichen Aufsicht und Aufbewahrung der Werthe eine um so größere Sicherheit und Garantie vor dem kleinen erwächst.

Auch gegen die Spannweite der einzelnen Sätze fand der Ausschuß nichts zu erinnern. Ebenso erschien es ihm gerechtfertigt, den nicht rechnungspflichtigen Vormundschaften nur die Hälfte der jährlichen Pauschgebühr aufzuerlegen; wie auch die Befreiung aller Vormundschaften, deren Vermögen den Werth von 3600 *M* nicht übersteigt, beizubehalten.

Bezüglich einer Bemerkung am Schlusse der Motive über die Kosten der Inventarisation war der Ausschuß der

Ansicht, daß solch nur dann kostenpflichtig erscheine, wenn sie vom Gerichte selbst vorgenommen sei.

Der Ausschuß beantragt

Antrag Nr. 15:

Annahme des Artikels 18.

Die Artikel 19, 20 und 21 beziehen sich auf die Gebühren in Grundbuchsachen und entsprechen den Beträgen nach den Bestimmungen des seither geltenden Kostentariß vom 29. August 1890. Die Zusammenstellung ist nur eine andere.

Da seither Klagen über den gedachten Kostentarif nicht laut geworden sind, so stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 16:

Unveränderte Annahme der Artikel 19, 20 und 21.

Auch Artikel 22 bezweckt keine Abänderung von Kostenbeträgen. Er überträgt nur die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1876 auf dieses Gesetz, damit jenes ganz aufgehoben werden kann.

Der Ausschuß stellt daher

Antrag Nr. 17:

Annahme des Artikels 22.

Artikel 23 behandelt die Pauschgebühr für die Errichtung oder Aufhebung einer Grunderbstelle, sowie für die Ab- und Zuschreibung von Grundstücken zu einer solchen. Da kein Bedenken vorliegt, so wird der Antrag gestellt:

Antrag Nr. 18:

Annahme des Artikels 23.

Zu Artikel 24 ist zu bemerken, daß es sich sub a. und b. um die Bestimmung neuer Pauschgebühren für Handelsgesellschaften handelt, daher die Gebührenträge mit der Aengstlichkeit wie bei Rechtsgeschäften zwischen Privatpersonen nicht abgewogen zu werden brauchen. Wenn Preußen, wie es in den Motiven heißt, im Jahre 1862 die Gebühr sub a. für Eintragung einer Aktiengesellschaft zc. in das Handelsregister schon auf 6 Thaler bestimmt hat, so dürfte heute diese Gebühr mit 20 *M* gewiß nicht hoch erscheinen, zumal die Prüfung der der Eintragung vorausgehenden Verhältnisse und Verträge dem Amtsrichter nicht unerhebliche Schwierigkeiten verursachen kann.

Von diesem Gesichtspunkte betrachtet erscheint dem Ausschusse auch die Gebühr sub b. angemessen zu sein.

Da auch gegen die Gebühren c. und d. nichts zu erinnern ist, so stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 19:

Annahme des Artikels 24.

Die Gebühren zu Artikel 25 sind gegen früher erhöht. Der Ausschuß findet jedoch dagegen nichts zu erinnern, weil alle im Artikel genannten Geschäfte nur selten von Amtswegen vorgenommen werden und wenn sie privatim verlangt werden, darin ein Luxus liegt, dem auch zur Bezahlung der gedachten langwierigen und zeitraubenden Arbeiten eine höhere Gebühr auferlegt werden kann. Die Gebühr für Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses

war schon in dem Gebührengesetze von 1858 als eine Werthgebühr eingetragen und schließt sich den Werthbeträgen nach an Ziffer 4 des Artikels 14 an.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 20:

Annahme des Artikels 25.

Gegen Artikel 26 ist nichts zu erinnern gefunden, weil die hier fragliche Hinterlegungsgebühr sich nicht auf Vormundschaften bezieht, beide Gebühren schon seit 1858 bestehen und wegen Seltenheit des Vorkommens die Erhöhung der Gebühr sub b. um 75 $\%$ nicht in Betracht kommt; daher

Antrag Nr. 21:

Annahme des Artikels 26.

Bezüglich der Artikel 27 und 28 verweist der Ausschuß lediglich auf die Motive und beantragt:

Antrag Nr. 22:

Annahme der Artikel 27 und 28.

Der dritte Abschnitt „Befreiung von Gerichtskosten“ entspricht einem in der Praxis längst gefühlten Bedürfnisse, was sich schon daraus ergibt, daß die Zahl der Verordnungen und Bestimmungen, welche Gebührenfreiheit bewilligt hatten, so groß war, daß sie den Gerichten und Sportelnrendanten nur zum kleinen Theil bekannt waren und daher viele derselben in der Praxis übersehen wurden und keine Beachtung mehr fanden, so aber außer Gebrauch kamen.

Die im Entwurfe vorgenommene Einschränkung der bestanden Gebührenerfreihen ist anzuerkennen und hätte vielleicht noch weiter ausgedehnt werden können, was aber der Ausschuß hier nicht weiter untersuchen will, weil ihm an dem raschen Zustandekommen des Gesetzes gelegen ist.

Bezüglich der weiteren Begründung der Nothwendigkeit der Aufnahme dieser Bestimmungen nach § 98 des

Reichskostengesetzes mag auf die Motive verwiesen werden. Das Gleiche geschieht hinsichtlich der nach dem Entwurfe noch bestehen bleibenden Privilegien einzelner Rechtssubjekte, von denen der Staat, der Reichsfiskus, der preussische Militairfiskus, die Oldenburgische und Severische Ersparungskasse, die Erspargungskassen der politischen Gemeinden, die Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse, die Oldenburgische Brandkasse und die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer in allen gerichtlichen Angelegenheiten, die Kirchen und milden Stiftungen nur in streitigen Rechtsachen ein Privileg genießen.

Auch gegen die Bestimmungen der Artikel 30 und 31 findet der Ausschuß nichts zu erinnern, da dieselben in den Motiven in ausreichender Weise begründet sind.

Er stellt den

Antrag Nr. 23:

Annahme der Artikel 29, 30 und 31.

Da der Gesetzentwurf nur eine Ergänzung des Gerichtskostengesetzes für das Deutsche Reich sein soll und sich überall an die Reichsgesetze anlehnt, so liegt es auf der Hand, daß für die Bemessung und Festsetzung der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, soweit solche in den im Gesetzentwurfe berührten Sachen zur Vernehmung kommen werden, auch die Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 maßgebend sein müsse.

Der Ausschuß beantragt daher

Antrag Nr. 24:

Annahme des Artikels 32.

Im dritten Abschnitte sind die Bestimmungen genannt, welche durch das neue Gebührengesetz abgeändert oder überflüssig erscheinen und daher aufzuheben sind.

Der Ausschuß beantragt daher

Antrag Nr. 25:

Annahme des Artikels 33.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Röhler.

Anlage.

Betreffend die Kosten der Mobilien-Vergantungen.

Nr.	Gegenstand des Verkaufs.	Für He- bung und Ge- fahr %	Erlös. <i>M</i>	Kosten								Bemer- kungen.
				des Gerichts inkl. Stempel		d. Vergantungs- Protokollisten		des Auktionators		Zusammen		
				Betrag <i>M</i>	in % des Er- löses.	Betrag <i>M</i>	in % des Er- löses.	Betrag <i>M</i>	in % des Er- löses.	Betrag <i>M</i>	in % des Er- löses.	
1.	Vieh, Roggen, Mo- ventien	4	178	8,10	4,5	4,50	2,5	23,12	13	35,72	20	
2.	Holzverkauf	4	237	9,85	4,2	4,—	1,7	33,28	14	47,13	19,9	
3.	Zurückgelass. Sachen (Eisenb.)	5	304	12,60	4,1	4,50	1,6	24,46	8	41,56	13,7	
4.	Mobilien	gesetzl.	311	11,60	3,7	4,50	1,4	24,46	7,9	40,56	13	(Konkurs.)
5.	Movent., Mobilien, Stroh, Heu zc.	5	347	11,60	3,3	4,50	1,3	32,42	9,4	48,52	14	
6.	Holz	4	361	12,85	3,5	4,70	1,3	38,48	10,7	56,03	15,5	
7.	Gras	4	407	10,85	2,7	4,50	1,1	32,60	8	47,95	11,8	
8.	Roggen	4	423	10,85	2,6	4,50	1,1	34,30	8,1	49,65	11,8	
9.	Mobilien	gesetzl.	499	12,85	2,6	4,50	0,9	15,20	3	32,55	6,5	(Konkurs.)
10.	Führen	4	695	17,35	2,5	5,—	0,7	52,83	7,6	75,18	10,8	
11.	Moventien, Mobilien und Früchte	4	745	15,55	2	5,—	0,7	54,93	7,4	75,48	10,1	
12.	Movent. u. Mobilien	4	825	18,05	2,2	5,—	0,6	49,28	6	72,33	8,8	
13.	Mobilien u. Waaren (2 Tage)	gesetzl.	1009	22,85	2,2	9,—	0,9	39,45	3,9	71,30	7	(Konkurs.)
14.	Bewegl. Nachlaß	4	1398	26,35	1,9	6,—	0,4	81,73	5,8	114,08	8,1	
15.	Mobilien u. Movent. (2 Tage)	4	1636	29,30	1,8	6,20	0,4	88,90	5,4	124,40	7,6	
16.	Holz u. Dachpfannen	4	2724	46,10	1,7	7,—	0,3	112,87	4,1	165,97	6,1	
17.	Vieh	5	3644	56,60	1,6	9,—	0,2	203,02	5,6	268,62	7,4	
18.	Moventien u. Mob. (2 Tage)	4	3927	62,35	1,6	9,—	0,2	185,33	4,7	256,68	6,5	
19.	Holz	4	4585	71,35	1,6	9,—	0,2	216,65	4,7	297,—	6,5	
20.	Mobilien u. Movent. (2 Tage)	gesetzl.	4695	72,85	1,6	9,—	0,2	207,63	4,4	289,48	6,2	

Anlage 189.

Bericht

des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

(Anlage 96 Seite 516 ff.)

Mit folgenden Abänderungen ist der Gesetzentwurf in erster Lesung durch den Landtag angenommen.

I. Ziffer 4 des Artikels 14 lautet:

4. für die Eröffnung einer letztwilligen Verfügung, einschließlich aller Nebengeschäfte, bei einem Nachlasse:

a)	bis zum Betrage von 1000 <i>M</i> einschl.	3 <i>M</i>
b)	von mehr als 1 000—5 000 <i>M</i> . . .	5 "
c)	" " " 5 000—10 000 " . . .	10 "
d)	" " " 10 000—20 000 " . . .	20 "
e)	" " " 20 000—50 000 " . . .	30 "
f)	" " " 50 000—100 000 " . . .	50 "